

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

30.01.2018 II 14-1.33.46-413/12

Zulassungsnummer:

Z-33.46-413

Antragsteller:

HECK Wall Systems GmbH Thölauer Straße 25 95615 Marktredwitz

Geltungsdauer

vom: 30. Januar 2018 bis: 20. Januar 2020

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebter keramischer Bekleidung

- "HECK Keramik L-MW"
- "HECK Keramik MW"
- "HECK Keramik EPS"
- "HECK Naturstein L-MW"
- "HECK Naturstein MW"
- "HECK Naturstein EPS"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 17 Seiten und acht Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413 vom 31. Juli 2017.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413

Seite 2 von 17 | 30. Januar 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413

Seite 3 von 17 | 30. Januar 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "HECK Keramik EPS", "HECK Naturstein EPS", "HECK Keramik MW", "HECK Naturstein MW", "HECK Keramik L-MW" und "HECK Naturstein L-MW". Sie bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angedübelt und angeklebt bzw. nur angeklebt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer angeklebten Bekleidung. Als Bekleidung werden keramische Fliesen, keramische Platten, unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen oder Naturwerkstein-Bekleidung verwendet.

Ergänzend ist eine Grundierung als Komponente des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Das WDVS wird auf der Baustelle aus diesen Komponenten hergestellt und darf auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder fest haftenden keramischen Belägen angewendet werden. Der Untergrund muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

In Abhängigkeit des Untergrundes, des verwendeten Dämmstoffes, der verwendeten Bekleidung sowie der Winddruckbeanspruchung kann auf die Verdübelung des WDVS verzichtet werden.

Die Zulassung basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Grundierungen

Als Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes darf zwischen Wandbildner und Klebemörtel das Produkt "Rajasil TG W" verwendet werden.

2.1.1.2 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "HECK BK" oder "HECK K+A" verwendet werden.

2.1.1.3 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten "HECK EPS-Dämmplatte 15-032", "HECK EPS-Dämmplatte 15-034", "HECK EPS-Dämmplatte 15-035", "HECK EPS-Dämmplatte 20-035" oder "HECK EPS-Dämmplatte 15-040" mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm in einer Dicke von 40 – 300 mm verwendet werden.



Nr. Z-33.46-413

Seite 4 von 17 | 30. Januar 2018

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten "HECK MW-Dämmplatten 040", "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" verwendet werden. Es sind beschichtete und unbeschichtete kunstharzgebundene Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene mit den Abmessungen 800 mm x 635 mm. Sie weisen folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Dicke d [mm]	Dynamische Steifigkeit		Längen- bezogener Strömungs-	
		bei d in [mm]	s` in [MN/m³]	widerstand r in [kPa·s/m²]	
HECK MW-Dämmplatten 040	40 – 200	-		-	
Heck Coverrock	80 - 200	80 - 90	9		
		100 - 110	8		
		120 - 130	7	30	
		140 - 200	5		
Heck Coverrock II	80 - 200	80 - 90	9		
		100 - 110	8		
		120 - 130	7	30	
		140 - 200	5		

c) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen "HECK MW-Lamellen II-040" in einer Dicke von 40 – 200 mm verwendet werden. Es sind einseitig oder beidseitig beschichtete kunstharzgebundenen Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm.

2.1.1.4 Bewehrung

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "HECK AGG CER" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputz

Als Unterputz muss das mit dem Klebemörtel identische Produkt "HECK K+A" verwendet werden.

2.1.1.6 Bekleidungen

2.1.1.6.1 Keramische Bekleidung

Als Bekleidung müssen keramische Fliesen oder Platten der Gruppen Al_a, Al_b Bl_a, Bl_b, All_a und Bll_a nach DIN EN 14411 sowie unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen in Anlehnung an DIN 105-100 verwendet werden, für die der Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12 oder der Frostwiderstandsfähigkeit nach DIN 52252-1 mit 50 Frost-Tau-Wechseln erbracht worden ist.

Die Häufigkeitsverteilung der Porengrößen muss ein Maximum bei Porenradien r_P von > 0,2 μ m aufweisen. Das Porenvolumen V_P muss \geq 20 mm³/g betragen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 5 von 17 | 30. Januar 2018

2.1.1.6.2 Naturwerksteine

Als Bekleidung müssen unbeschichtete Naturwerksteine nach folgender Tabelle verwendet werden. Die dem Untergrund zugewandte Seite der Platten muss sägerau sein. Die Ebenheitstoleranz darf 0,5 % der Plattenlänge nicht überschreiten.

Handelsbezeich-	Nero Assoluto	Jurassic Giallo	Dolphin Grey
nung			
Petrographische Bezeichnung	Gabbro	Kalkstein	Kalksandstein

2.1.1.7 Verlegemörtel

Zum Ankleben der Bekleidung muss der Verlegemörtel "HECK KLM CER" verwendet werden.

2.1.1.8 Fugenmörtel

Zur nachträglichen Verfugung der Bekleidung müssen die Fugenmörtel "HECK FM CER H", "HECK FM CER SPF" oder "HECK FM CER SLF" verwendet werden.

2.1.1.9 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 müssen Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm und folgender Bezeichnung angewendet werden: Schraubdübel:

- HECK Schraubdübel CS
- HECK Schraubdübel HTR
- HECK Schraubdübel STR-U 2G

Schlagdübel

- HECK Schlagdübel CN plus
- HECK Schlagdübel CN
- HECK Schlagdübel PN
- HECK Schlagdübel SDK-FV
- HECK Schlagdübel T-Save
- HECK Schlagdübel T-Save M
- HECK Schlagdübel NTK-U
- HECK Schlagdübel H1 eco

Setzdübel:

- HECK Setzdübel XI-FV

2.1.1.10 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbaren Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit den verwendeten Putzen materialverträglich sein.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.5 sowie 2.1.1.7 und 2.1.1.8. sind der Anlage 2 zu entnehmen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 6 von 17 | 30. Januar 2018

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die Windlasten gemäß der Anlage 4.2 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandschutz des WDVS

2.1.2.2.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS nach Anlage 2 mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3a erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1: 1998-05, Abschnitt 6.1.

2.1.2.2.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS nach Anlage 2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.3b und 2.1.1.3c erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1: 1998-05, Abschnitt 5.2.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert λ _B in [W / (m·K)]				
EPS-Platten					
HECK EPS-Dämmplatte 15-032	0,032				
HECK EPS-Dämmplatte 15-034	0,034				
HECK EPS-Dämmplatte 15-035	0,035				
HECK EPS-Dämmplatte 20-035	0,035				
HECK EPS-Dämmplatte 15-040	0,040				
MW-Platten					
HECK MW-Dämmplatten 040	0,040				
HECK Coverrock	0,035				
HECK Coverrock II	0,035				
MW-Lamellen:					
HECK MW-Lamellen II-040	0,041				

Für den Feuchteschutz ist der s_d-Wert für den Unterputz und für die angeklebte Bekleidung, einschließlich Verlege- und Fugenmörtel gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu berücksichtigen.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,WDVS}$, der beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS für die Massivwand ohne WDVS zu berücksichtigen ist, ist gemäß Anlage 6.1 bzw. 6.2 zu ermitteln. Er ist abhängig vom Dämmstoff, vom Klebeflächenanteil, der Dübelanzahl u.ä..

Bei EPS-Dämmstoffen und bei Mineralwolle-Dämmstoffen, bei denen die dynamische Steifigkeit s' und/oder der längenbezogene Strömungswiderstand r nicht angegeben ist, oder wenn auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,WDVS}$ nach Anlage 6.1 und 6.2 verzichtet wird, ist für $\Delta R_{w,WDVS}$ ein Wert von –6 dB in Ansatz zu bringen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 7 von 17 | 30. Januar 2018

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der §21(4)MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 8 von 17 | 30. Januar 2018

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfund Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremd-überwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Für das WDVS ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit ist auf der Grundlage der zulässigen Windlasten im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlage 4.1 zu entnehmen.

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. dem Hersteller bzw. Lieferanten auszugsweise vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.



Nr. Z-33.46-413

Seite 9 von 17 | 30. Januar 2018

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.1 genannten Komponenten bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Bei Verwendung von MW-Platten "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" bzw. von MW-Lamellen "HECK MW-Lamellen II-040" ist das Gewicht der Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6 auf 63 kg/m² einzuschränken, die Mindesthöhen (z. B. Sturzhöhen) sind in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke einzuhalten: min $H \ge 2.0 \text{ x d}_{\text{Dämmung}}$

Bei EPS-Platten mit Dicken größer 200 mm sind Mindesthöhen (z. B. Sturzhöhen) in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke einzuhalten:

- a) Grundsätzlich: min H ≥ 2,0 x d_{Dämmung}
- b) Sofern eine vollflächige Verklebung erfolgt und zusätzlich 2 Dübel pro laufendem Meter gesetzt werden: min H > 1,0 x d

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

3.1.1.3 Feldbegrenzungsfugen

Bei der Ausführung von WDVS mit angeklebter Naturwerkstein-Bekleidung, oder mit EPS-Platten mit einer Dämmstoffdicke > 200 mm oder mit Mineralwolle-Platten "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" müssen bei Fassadenflächen mit Seitenlängen größer 6 m Feldbegrenzungsfugen angeordnet werden, die mindestens durch die angeklebte Bekleidung und den bewehrten Unterputz verlaufen, ggf. auch durch das gesamte WDVS bis zum Untergrund.

Bei Systemen mit stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fläche ist eine Strukturierung durch Fugen erforderlich. Bei großen zusammenhängenden Flächen wird eine Abgrenzung durch vertikale Fugen empfohlen.

Bei allen anderen Ausführungen kann auf die Anordnung von Feldbegrenzungsfugen verzichtet werden.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Klebemörtel, Putze und angeklebte Bekleidungen dürfen vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 5.1 bis 5.2 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Anschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei einem Fugenflächenanteil \leq 6 % ist der Nachweis der langfristigen Tauwasserfreiheit mit Hilfe eines Berechnungsverfahrens zu führen, welches den Wärme- und Feuchtetransport instationär erfasst.

Beim Ausführen des Fugenmörtels "HECK FM CER SPF" ist das WDVS nicht geeignet für die Verwendung in Bereichen der Schlagregen-Beanspruchungsgruppe III nach DIN 4108-3.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist – soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.



Nr. Z-33.46-413

Seite 10 von 17 | 30. Januar 2018

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1² und DIN 4109-2³ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß R_{w,WDVS} der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

 $R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$

mit:

R_{w,O} bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach

DIN 4109-324

 $\Delta R_{w.WDVS}$ siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Das WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a) darf dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden. Die Bestimmungen der folgenden Tabelle sind einzuhalten:

		WDVS			
		schwerer	normalentflammbar		
Dicke des EPS-Dämmstoffs		≤ 200 mm ^{b)}	200 < d ≤ 300 mm ^{c)}	≤ 300 mm	
gun	Keramische Bekleidung nach Abs. 2.1.1.6.1	ja	ja	ja	
Bekleidung	Natursteinbekleidung nach Abs. 2.1.1.6.2	ja	nein	ja	
Dicke der Bekleidung		≥ 9 mm	≥ 11 mm	s. Anlage 2	
Dicke des Unterputzes		s. Anlage 2	≥ 7 mm	s. Anlage 2	
Dick	ke des Verlegemörtels	s. Anlage 2	≥ 3 mm	s. Anlage 2	

a) Bei Dämmstoffdicken > 100 mm muss das WDVS mit Brandschutzmaßnahmen nach Abs. 3.2.5.3 ausgeführt

Das WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.3 b) bzw. 2.1.1.3 c) darf dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen nichtbrennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden.

3.1.5 Allgemeine Hinweise

Die Fläche der keramischen Bekleidungen darf nicht 0,12 m², die Seitenlänge nicht 0,40 m und die Dicke nicht 0,015 m überschreiten.

Die Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 10545-3 der keramischen Bekleidung darf bei Verwendung von EPS-Platten 6,0 % und bei Verwendung von Mineralwolle-Dämmstoff 3,0 % nicht überschreiten.

Die Naturwerksteine dürfen ein maximales Format von 610 mm x 310 mm aufweisen.

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der

Anforderungen

DIN 4109-32 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des

Schallschutzes (Bauteilkatalog) - Massivbau

b) Die Ausführung des WDVS muss unter Beachtung der in Abs. 3.2.5.2.1 bestimmten Maßnahmen erfolgen.

c) Die Ausführung des WDVS muss unter Beachtung der in Abs. 3.2.5.2.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 11 von 17 | 30. Januar 2018

Bei dem EPS-System darf der Naturwerkstein eine maximale Dicke von 20 mm und bei dem MW-System eine Dicke von 8 mm bis 20 mm aufweisen. Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten "HECK MW-Dämmplatten 040" darf die Dicke des Naturwerksteins 8 mm bis maximal 10 mm betragen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 8 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

3.2.3 Untergrund

3.2.3.1 Durch Dübel befestigte Dämmplatten

Der Wandbildner muss ausreichend trocken sein; die Oberfläche der Wand muss fest, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Der Wandbildner muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" bzw. bei Verwendung von Mineralwolle-Lamellen "HECK MW-Lamellen II-040" mit Naturstein mit einer Dicke > 10 mm muss der Untergrund zusätzlich eine Haftzugtragfähigkeit von mindestens 0,08 N/mm² aufweisen. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss – falls erforderlich – nach DIN 18555-6 erfolgen.

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

3.2.3.2 Angeklebte Dämmplatten

Der Wandbildner muss zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2.3.1 genannten Eigenschaften ausreichend trocken (höchstens zweifache Ausgleichsfeuchte) sein und immer mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm² aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 12 von 17 | 30. Januar 2018

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.1.1 verfestigt werden.

3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel anzumischen. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 aufzubringen.

3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle sowie vor dem Aufbringen des Unterputzes und der angeklebten Bekleidung.

Es sind die Bedingungen in Abschnitt 3.1.1.1 zu berücksichtigen.

3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

- 3.2.5.2.1 Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 200 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktive Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 7.1):
 - Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels (beliebiger Ausführung) über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe
 - 2. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Platten
 - 3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
 - 4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Auf den Brandriegel nach Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn bis in Höhe der Decke über dem 1. Geschoss ein nichtbrennbares WDVS oder ein schwerentflammbares WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff ausgeführt wird und die bewehrte Unterputzschicht ohne Versprung von diesem Bereich in den darüber liegenden Bereich des EPS-WDVS übergeht.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000°C
- Rohdichte⁵ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁶ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte⁵ ≥ 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁶ ≥ 5 kPa

Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413

Seite 13 von 17 | 30. Januar 2018

- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS mit EPS-Dämmplatten im Abs. 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Platten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des armierten Unterputzes von 5 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und Reißfestigkeit > 2,3 kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten.
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes gemäß Abs. 2.1.1.4
- 3.2.5.2.2 Für schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dämmstoffdicken > 200 bis ≤ 300 mm müssen folgende konstruktive Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 7.2):
 - Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oberhalb eines maximal 90 cm hohen hohen Spritzwassersockels (beliebiger Ausführung) über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) bis zur Höhe der Decke über dem 2. Geschoss, jedoch auf mindestens 6 m Höhe,
 - 2. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Platten
 - 3. ein Brandriegel in Höhe der Decke über dem 3. Geschoss über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
 - 4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Auf den Brandriegel nach Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn bis in Höhe der Decke über dem 2. Geschoss ein nichtbrennbares WDVS oder ein schwerentflammbares WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff ausgeführt wird, und die bewehrte Unterputzschicht ohne Versprung von diesem Bereich in den darüber liegenden Bereich des EPS-WDVS übergeht.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413

Seite 14 von 17 | 30. Januar 2018

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt,
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers ≥ 60 mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel.
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln standsicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS mit EPS-Dämmplatten im Abs. 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Platten muss von der Unterkante bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des bewehrten Unterputzes und des Verlegemörtels gemäß Abs. 3.1.6
- An Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und Reißfestigkeit ≥ 2,3 kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes gemäß Abs. 2.1.1.4

3.2.5.3 Stürze, Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis zu 300 mm müssen außerhalb der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2 aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) Brandriegel vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln. Im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich in der Art des Brandriegels auszuführen.
- b. Beim Einbau von Rollladen oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig oberhalb und an beiden Seiten von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel wie unter a. beschrieben zu umschließen.

Z56532.17 1.33.46-413/12

7

Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

Querzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten



Nr. Z-33.46-413

Seite 15 von 17 | 30. Januar 2018

- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.
- d. Alternativ für den Brandriegel nach c. darf bei EPS-Platten, die mit mineralischem Klebemörtel am Untergrund befestigt sind, auch der Dämmstoff purenotherm® WDVS (Dämmplatten aus Polyurethan, Rohdichte 30 37 kg/m²) als Brandriegel verwendet werden, wenn ein mineralischer Unterputz (Werktrockenmörtel) mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 3 kg/m² ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss mindestens 250 mm hoch sein und vollflächig angeklebt sowie zusätzlich so angedübelt werden, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000°C
- Rohdichte⁷ ≥ 60 kg/m³ bis 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 80 kPa oder
- Rohdichte⁷ ≥ 90 kg/m³ und Querzugfestigkeit⁸ ≥ 5 kPa
- mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt.
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

3.2.5.4 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschaum⁹ ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Für die Verklebung der Dämmplatten gilt Tabelle 1 der Norm DIN 55699:2017-08. Es muss eine Verklebung von mindestens 60 % der Fläche erreicht werden. Beim Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund sind die Dämmplatten unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

3.2.5.5 Verdübelung

Die Dämmplatten müssen grundsätzlich geklebt und mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.1.9 befestigt werden, die durch das Bewehrungsgewebe hindurch zu setzen sind. Für die Anzahl der zu setzenden Dübel gilt Anlage 4.2, Tabelle 2.

Ausgenommen sind bei einer Verwendung von EPS-Platten in Bereichen mit einer Winddruckbeanspruchung (Windsoglast) $w_{ek} \le -1,0 \text{ kN/m}^2$:

a) Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 3.2.3.1 gilt für die Anzahl der zu setzenden Dübel Anlage 4.2, Tabelle 1. Dabei ist eine Verdübelung unter dem Gewebe zulässig.

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für schwerentflammbaren Fugenschaum bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.



Nr. Z-33.46-413

Seite 16 von 17 | 30. Januar 2018

b) Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 3.2.3.2 darf bei Gebäudehöhen bis 8 m auf eine Verdübelung verzichtet werden. Bei Gebäudehöhen ab 8 m muss eine konstruktive Verdübelung durch das Gewebe mit 4 Dübeln/m² vorgenommen werden.

Die o. g. Ausnahme gilt nicht für folgende Kombination; dafür sind die genannten Bedingungen einzuhalten:

- bei EPS-Platten mit Dicken bis 200 mm und einer Naturwerksteinbekleidung: Es sind immer mindestens 4 Dübel/m², durch die Bewehrung hindurchgesetzt, auszuführen.
- bei EPS-Platten mit Dicken größer 200 mm und einer keramischen Bekleidung oder einer Naturwerksteinbekleidung:

Es sind mindestens 6 Dübel/m², durch die Bewehrung hindurchgesetzt, auszuführen.

Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" bzw. bei Verwendung von Mineralwolle-Lamellen "HECK MW-Lamellen II-040" mit Naturstein mit einer Dicke > 10 mm sind mindestens 6 Dübel/m², durch die Bewehrung hindurchgesetzt, auszuführen.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden unverzüglich die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Lage der Dübel erfolgt nach DIN 55699:2017-08.

3.2.6 Ausführen des Unterputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Mineralwolle-Dämmstoffen muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag, bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe oder EPS-Platten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben abgezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

3.2.7 Ankleben der Bekleidung

Auf den ausgehärteten Unterputz wird die Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6 mit dem passenden Verlegemörtel nach Abschnitt 2.1.1.7 in einer Dicke nach Anlage 2 nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004 (beidseitiges Auftragen) aufgeklebt, so dass eine vollflächige Verklebung der Bekleidung gewährleistet ist.

Die Fugen sind mit dem passenden Fugenmörtel nach Abschnitt 2.1.1.8 zu füllen und glatt zu streichen, der Fugenmörtel "HECK FM CER SLF" wird durch Schlämmverfugung, der Fugenmörtel "HECK FM CER SPF" wird im Einspritzverfahren mittels Spritzkartusche und der Fugenmörtel "HECK FM CER H" durch Kellenverfugung eingebracht.

Bei keramischer Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1 gelten die Richtwerte für Fugenbreiten nach DIN 18515-1.

Bei einer Bekleidung aus Naturwerkstein nach Abschnitt 2.1.1.6.2 muss die Fugenbreite 10 mm und mindestens 0.7 x d_{Platte} betragen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.46-413

Seite 17 von 17 | 30. Januar 2018

3.2.8 Ausbildung von Dehnungs- und Anschlussfugen und Feldbegrenzungsfugen

Hinsichtlich der Fugenüberbrückung und Feldbegrenzungen sind die Abschnitte 3.1.1.2 und 3.1.1.3 zu berücksichtigen.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten.

3.2.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bekleidungen müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS normal instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Es ist darauf zu achten, dass Komponenten verwendet werden, die mit dem System verträglich sind. Erforderliche Reparaturen sollten durchgeführt werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

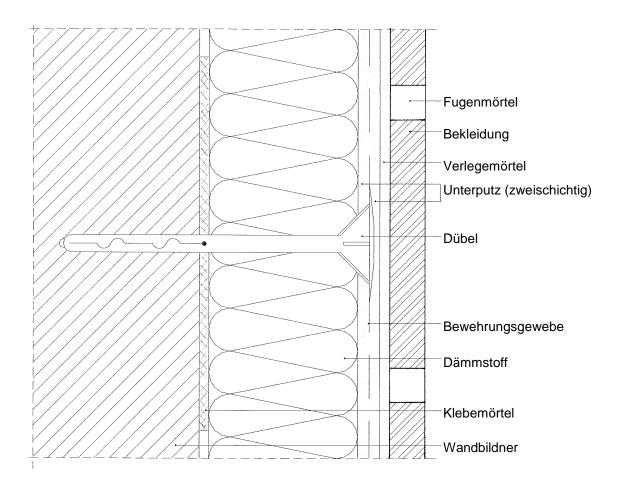
Anja Rogsch Referatsleiterin

Beglaubigt



Zeichnerische Darstellung der WDVS

Anlage 1





Aufbau der WDVS

Anlage 2

"HECK Keramik L-MW", "HECK Naturstein L-MW"
"HECK Keramik MW", "HECK Naturstein MW"
"HECK Keramik EPS", "HECK Naturstein EPS"

Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke
	[kg/m²]	[mm]
Grundierung:		
Rajasil TG W	0,2 - 0,3	-
Klebemörtel:		Wulst-Punkt /
HECK BK	ca. 4,0	teilflächige
HECK K+A	ca. 4,0	bzw. vollflächige Verklebung
Dämmstoff:		
befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3a		
(Systeme "HECK Keramik EPS", "HECK Naturstein EPS") Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3b	-	40 bis 300
(Systeme "HECK Keramik MW", "HECK Naturstein MW")	-	40 bis 200
Mineralwoll-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3c		
(Systeme "HECK Keramik L-MW", "HECK Naturstein L-MW")	-	40 bis 200
Unterputze:		
HECK K+A	5,0 - 10,0	5,0 - 8,0
Bewehrungen:		
HECK AGG CER	ca. 0,200	-
angeklebte Bekleidung:		
Keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1	-	≤ 15
Naturwerkstein nach Abschnitt 2.1.1.6.2		8 - 20
Verlegemörtel:		
HECK KLM CER	4,0 - 5,0	2,5 - 3,5
Fugenmörtel:		
HECK FM CER H	ca. 4,0	-
HECK FM CER SPF	ca. 4,0	-
HECK FM CER SLF	ca. 4,0	-

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	w *)	S _d *)
1. Unterputze		
Heck K+A	< 0,30	0,08 - 0,16
2. angeklebte Bekleidung		
Bekleidung))
+ Verlegemörtel HECK KLM CER + Fugenmörtel HECK FM CER H	im Einzelfall zu bestimmen	im Einzelfall zu bestimmen
HECK FM CER SPF HECK FM CER SLF		

Physikalische Größen, Begriffe:

 w_{24h} : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m²] s_d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]



Dübeleigenschaften

Anlage 4.1

Die Dübeln müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie sind mit oberflächenbündigem Einbau in dem Dämmstoff zu befestigen.

Hinterlegte Lieferanten (Schraubdübel):

Handelsbe- zeichnung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
HECK Schraub- dübel CS	Fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA-14/0372	Fischer Termoz CS 8
HECK Schraub- dübel HTR	Hilti Aktiengesell- schaft	ETA-16/0116	HTR-P
HECK Schraub- dübel STRU 2G	EJOT Baubefesti- gungen GmbH	ETA-04/0023	STR-U2G

Hinterlegte Lieferanten (Schlagdübel):

Handelsbe- zeichnung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
HECK Schlagdübel CN plus	Fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA-09/0394	Fischer termoz CNplus 8
HECK Schlagdübel CN	Fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA-09/0394	Fischer Termoz CN 8
HECK Schlagdübel PN	Fischerwerke GmbH & Co. KG	ETA-09/0171	Fischer Termoz PN 8
HECK Schlagdübel SDK-FV	Hilti Aktiengesellschaft	ETA-07/0302	SDK-FV
HECK Schlagdübel T-Save	Hilti Aktiengesellschaft	ETA-14/0400	T-Save HTS-P
HECK Schlagdübel T-Save M	Hilti Aktiengesellschaft	ETA-14/0400	T-Save HTS-M
HECK Schlagdübel NTK-U	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA-07/0026	NTK-U
HECK Schlagdübel H1 eco	EJOT Baubefestigungen GmbH	ETA-11/0192	H1 eco

Hinterlegte Lieferanten (Setzdübel):

Handels-bezeich- nung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
HECK Setzdübel	Hilti Aktiengesell-	ETA-03/0004	Hilti-Dämmstoff-Befestigungs-
XI-FV	schaft		element XI-FV



Erforderliche Dübelmengen des WDVS hinsichtlich Anlage 4.2 Windlasten

Type: EPS-Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.3a

Dämmstoffdicke bis maximal: 200 mm

Dübeltellerdurchmesser mindestens 60 mm

Verdübelung: <u>unter</u> dem Bewehrungsgewebe^{*}

Tabelle 1: Mindestdübelanzahl der Dübel/m²

Dämmstoffdicke	Charakteristische Zugtragfähigkeit des	Charakteristische Einwirkung aus Wind W _{ek} bis [kN/m²]			
[mm]	Dübels im Untergrund N _{Rk} [kN/Dübel]	-0,56	-0,77	-1,00	
40 und 50	≥ 0,45	5	6	8	
60 - 200	4	6	8		
* Die Anwendung von Naturwerksteinbekleidung ist nicht zulässig; dafür nur Tabelle 2.					

Type: EPS-Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.3a, Mineralwolle-Platten nach 2.1.1.3b und

Mineralwolle-Lamellen nach 2.1.1.3c

Dämmstoffdicke bis maximal: bei EPS-Platten bis 300 mm, bei Mineralwolle-Dämmstoff bis

200 mm

Dübeltellerdurchmesser mindestens 60 mm

Verdübelung: <u>durch</u> das Bewehrungsgewebe

Tabelle 2: Mindestdübelanzahl der Dübel/m²

Dämmstoffdicke	Charakteristische Zugtragfähigkeit	Cha	Charakteristische Einwirkung aus Wind W _{ek} bis [kN/m²]				
[mm]	des Dübels im Untergrund N _{Rk} [kN/Dübel]	- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20	
40, 200	≥ 0,60	4**	4**	5**	8	11	
40 - 200	0,45	4**	6	7	10	14	
> 200	≥ 0,60	6	6	6	8	11	
> 200	0,45	6	6	7	10	14	

Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten "Heck Coverrock" oder "Heck Coverrock II" bzw. Mineralwolle-Lamellen "HECK MW-Lamellen II-040" mit Naturstein mit einer Dicke > 10 mm sind mindestens 6 Dübel/m² zu verwenden.



Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5.1

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

 $U_c = U + \chi \cdot n$ in W/(m²·K)

Dabei ist: U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils

U Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils in W/(m²·K)

χ punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels in W/K

n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl **n** pro m² Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabellen 1 - 4 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrücken-wirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

Tabelle 1: Anzahl der Dübel pro m^2 bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von λ_B = 0,040 W/(m·K)

χ	Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist								
in W/K									
Dämmdicke in mm	d ≤ 50	d ≤ 50 50 < d ≤ 100 100 < d ≤ 150 150 < d ≤ 200 200 < d ≤ 250 250 < d							
0,004	5	5 3 2 1 1 1							
0,003	7	7 4 2 2 2 1							
0,002	10 5 4 3 2 2								
0,001	16 ^{a)} 11 7 6 5 4								
a) Maximale D	a) Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung								

Tabelle 2: Anzahl der Dübel pro m^2 bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von λ_B = 0,035 W/(m·K)

χ	Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
in W/K						
Dämmdicke in mm	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 150	150 < d ≤ 200	200 < d ≤ 250	250 < d
0,004	4	2	2	1	1	1
0,003	6	3	2	2	1	1
0,002	9	5	3	3	2	2
0,001	16 ^{a)}	10	7	5	4	3
a) Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung						



Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5.2

Tabelle 3: Anzahl der Dübel pro m^2 bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von λ_B = 0,032 W/(m·K)

χ	Anzahl der Dübel pro m² bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist					
in W/K						
Dämmdicke in mm	d ≤ 50	50 < d ≤ 100	100 < d ≤ 150	150 < d ≤ 200	200 < d ≤ 250	250 < d
0,004	4	2	2	1	1	1
0,003	5	3	2	2	1	1
0,002	8	4	3	2	2	2
0,001	16	9	6	5	4	3

Ermittlung des Korrekturwerts $\Delta R_{w,WDVS}$ für WDVS

Anlage 6.1

Der Korrekturwert $\Delta R_{w, WDVS}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,WDVS} = \Delta R_w - K_K - K_s - K_{TW}$$

ΔR_w : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1

K_K: Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2

K_s : Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3

(nur bei Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.3 b)

K_{TW}: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Korrekturwert ΔR _w [dB]			
Mineralwolle-Dämmstoff			
nach Abschnitt 2.1.1.3b			
mit Dübeln			
12			
11			
10			
8			
7			
6			
4			
2			
1			
0			
-1			
-2			
-2			

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_P}} Hz$$

mit

s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³

m'_{.P.}: Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Bekleidung + Verlege-

mörtel + Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für Mineralwolle-Platten mit dem Wert, der für die dynamische Steifigkeit in Abschnitt 2.1.1.3b angegeben ist.



Ermittlung des Korrekturwerts $\Delta R_{w,WDVS}$ für WDVS

Anlage 6.2

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K _K [dB]
60	1
80	2
100	3

längenbezogener Strömungs-	K _S [dB]		
widerstand r [kPa s/m²]	MWP		
10	3		
15	2		
20	2		
25	1		
30	0		
35	0		
40	-1		
MWP = Mineralwolle-Platte nach Abschnitt 2.1.1.3b			

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f _R	K _{TW} [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß der Trägerwand R _{w,O} [dB] , ermittelt nach DIN 4109-32 ¹					
[Hz]	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
f _R ≤ 60	-10	-7	-3	0	3	7
60 < f _R ≤ 80	-9	-6	-3	0	3	6
80 < f _R ≤ 100	-8	-5	-3	0	3	5
100 < f _R ≤ 140	-6	-4	-2	0	2	4
140 < f _R ≤ 200	-4	-3	-1	0	1	3
200 < f _R ≤ 300	-2	-1	-1	0	1	1
300 < f _R ≤ 400	0	0	0	0	0	0
400 < f _R ≤ 500	1	1	0	0	0	-1
500 < f _R	2	1	1	0	-1	-1

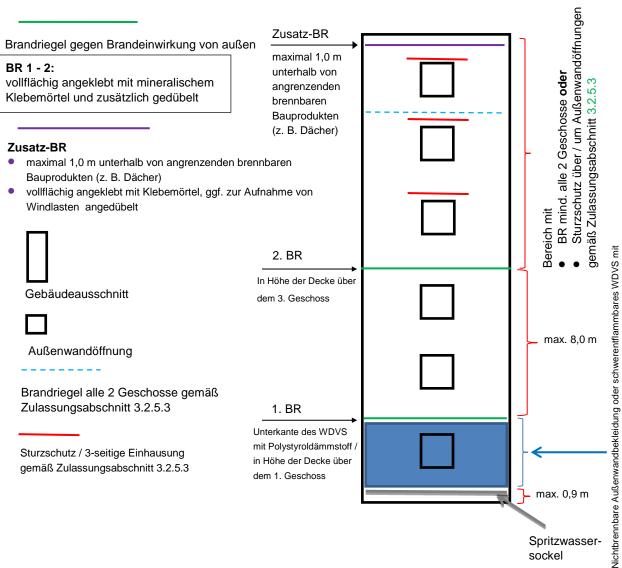
Der für $\Delta R_{w,WDVS}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich -6 dB $\leq \Delta R_{w,R} \leq$ 16 dB zu begrenzen.

¹ DIN 4109-32 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau



Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.2.5.2.1; EPS-Platten bis 200 mm

Anlage 7.1

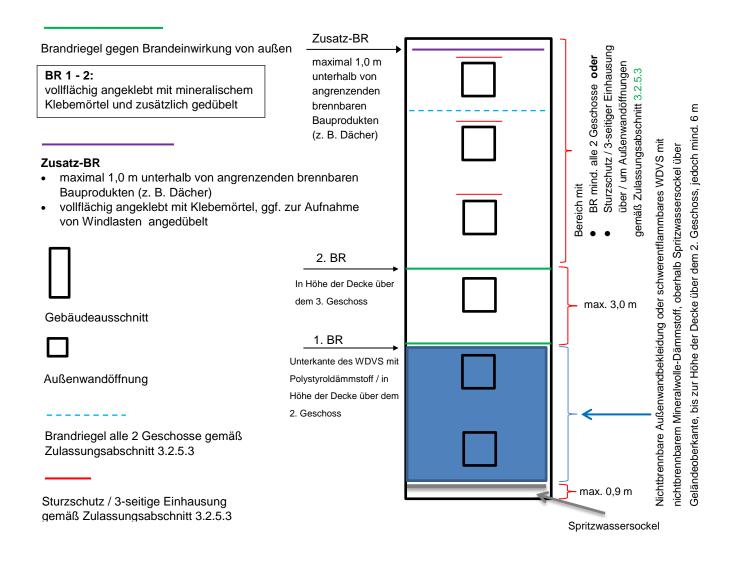


nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmung, oberhalb Spritzwassersockel über Geländeoberkante, bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch mind. 3 m



Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.2.5.2.2; EPS-Platten über 200 mm bis 300 mm

Anlage 7.2





Anlage 8

Übereinstimmungsnachweis für die Bauart (WDVS)

Dieser Nachweis ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/ Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Halla Not Not only out agon only out growth of ag
Postanschrift des Gebäudes:
Straße/Hausnummer:PLZ/Ort:
Beschreibung des verarbeiteten WDVS: Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-33.46- vom Handelsname des WDVS:
Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)
> ggf. Grundierung: Handelsname
> Klebemörtel: Handelsname
> Dämmstoff:
☐ EPS-Platten nach Abs. 2.1.1.3a ☐ MW-Platten nach Abs. 2.1.1.3b ☐ MW-Lamellen nach Abs. 2.1.1.3c
Handelsname des verwendeten Dämmstoffs
Nenndicke des verwendeten Dämmstoffs Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke Verlegemörtel: Handelsname / mittlere Dicke Fugenmörtel: Handelsname / Auftragsmenge Bekleidung: Handelsname / mittlere Dicke Dübel: Handelsname / Anzahl je m²
▶ Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 2.1.2.2 der o.g. Zulassung des WDVS) □ normalentflammbar □ schwerentflammbar □ nichtbrennbar
 ▶ Brandschutzmaßnahmen: (s. Abschnitt 3.2.5.2 bzw. 3.2.5.3 der o.g. Zulassung des WDVS): Brandschutzmaßnahmen □ nach Abschnitt 3.2.5.2.1 □ nach Abschnitt 3.2.5.2.2 □ Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.3 □ ohne Sturzschutz □ mit Sturzschutz/ dreiseitiger Umschließung □ mit Brandriegel umlaufend □ Brandschutzmaßnahme aus □ Mineralwolle-Lamellen □ Mineralwolle-Platten □ purenotherm
Postanschrift der ausführenden Firma:
Firma: Straße/Hausnummer:
Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.
Datum/Unterschrift: